H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2015	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Dezember 2015	Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 15	Verordnung über die Außenstellen von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement ..... *FFN 60-44; hebt auf FFN 60-43*	578
30. 11. 15	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in der Behörde Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement ..... *FFN 326-35*	579
3. 12. 15	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für Gesundheitsfachberufe ..... *Ändert FFN 353-60, 322-132, 322-142, 322-133*	580
2. 12. 15	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz ..... *Ändert FFN 73-18*	589

Verordnung über die Außenstellen von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement*)

Vom 25. November 2015

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817, 818) verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

§ 1

Abweichend von § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung unterhält das Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement jeweils eine Außenstelle in Bad Arolsen, Darmstadt, Dillenburg, Eschwege, Frankfurt am Main, Fulda, Gelnhausen, Heppenheim, Kassel, Marburg, Rotenburg a. d. Fulda, Schotten, Wetzlar und Wiesbaden.

§ 2

Abweichend von § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung sind die Straßen-, Autobahn- und Mischmeistereien den Außenstellen nach § 1 wie folgt organisatorisch zugeordnet:

1. der Außenstelle Darmstadt die Straßenmeistereien Bad König, Beerfelden, Bensheim, Groß-Gerau und Groß-Umstadt sowie die Mischmeisterei Darmstadt,
2. der Außenstelle Dillenburg die Straßenmeistereien Alten-Buseck, Brechen, Dillenburg, Grünberg, Kirchhain, Marburg, Steffenberg, Solms und Weilburg sowie die Autobahnmeistereien Ehringshausen und Reiskirchen,
3. der Außenstelle Eschwege die Straßenmeistereien Bad Hersfeld, Gersfeld, Hünfeld, Meißner, Neuhof, Ringgau, Rotenburg a. d. Fulda und Witzenhausen sowie die Autobahnmeistereien Fulda und Hönebach,
4. der Außenstelle Gelnhausen die Straßenmeistereien Bruchköbel, Friedberg, Grebenhain, Homberg (Ohm), Lauterbach, Nidda, Sterbfritz und Wächtersbach sowie die Autobahnmeistereien Alsfeld und Langenselbold,
5. der Außenstelle Kassel die Straßenmeistereien Bad Arolsen, Bad Wildungen, Borken, Espenau, Frankenberg, Korbach, Melsungen, Oberweser, Schwalmstadt und Wolfhagen sowie die Autobahnmeisterei Baunatal und die Mischmeisterei Gudensberg und
6. der Außenstelle Wiesbaden die Straßenmeistereien Geisenheim, Hofheim am Taunus, Idstein, Kemel, Offenbach und Usingen sowie die Autobahnmeistereien Diedenbergen, Idstein, Rodgau und Rüsselsheim und die Mischmeisterei Frankfurt am Main.

§ 3

Die Verordnung zur Auflösung und Errichtung von Außenstellen des Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagements vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 676)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. November 2015

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Landesentwicklung
Al-Wazir

*) FFN 60-44
[1]) Hebt auf FFN 60-43

Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in der Behörde Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement*)

Vom 30. November 2015

Aufgrund des § 24 Abs. 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

(1) Für die Dienststellen Darmstadt, Dillenburg, Eschwege, Gelnhausen, Kassel und Wiesbaden in der Behörde Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement führen abweichend von § 24 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bis zur Konstituierung der bei den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen zu wählenden Personalvertretungen die bisherigen Personalräte die Geschäfte im Bereich ihrer bisherigen Dienststelle fort, längstens bis zum 31. Mai 2016.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 2015

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Beuth

*) FFN 326-35

Verordnung zur Änderung von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für Gesundheitsfachberufe

Vom 3. Dezember 2015

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1[1])

Änderung der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege (WPO-Pflege)

Die Hessische Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege (WPO-Pflege) vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 654) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 wird die Angabe „24. Juli 2010 (BGBl. S. 983)“ durch „16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211)“ ersetzt.
   b) In Nr. 3 wird die Angabe „17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990)“ durch „16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211)“ ersetzt.
   c) In Nr. 4 wird die Angabe „Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. S. 983)“ durch „Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
         aaa) In Nr. 3 wird die Angabe „Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)“ durch „Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)“ ersetzt.
         bbb) In Nr. 4 wird die Angabe „2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)“ durch „6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ ersetzt.
      bb) Satz 4 wird aufgehoben.
   b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

      „(7) Eine Weiterbildung kann in Voll- oder Teilzeitform durch Präsenzunterricht, Fernunterricht oder E- Learning erfolgen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und nach dem Wort „dürfen“ wird die Angabe „vorbehaltlich der Abs. 2 und 3“ eingefügt.
   b) Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

      „(2) Angehörige anderer als der in § 1 genannten Fachberufe des Gesundheitswesens können an den Modulen nach den Anlagen 1 bis 9 teilnehmen, wenn
      1. das Modul geeignet ist, ihre fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erweitern und
      2. hierdurch die Durchführung der Weiterbildung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht beeinträchtigt werden.

      Über die Teilnahme entscheidet die Leitung der Weiterbildungseinrichtung, die das Modul durchführt.

      (3) Personen, die eine Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 besitzen, dürfen auch zum Zwecke und im Rahmen einer Fachweiterbildung aufgrund einer Qualitätssicherungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses an den Modulen nach den Anlagen 1 bis 9 teilnehmen.“
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

   „§ 4

   Anerkennung anderer Weiterbildungszeiten

   Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Umfang ihrer oder seiner Gleichwertigkeit
   1. a) Unterricht in einer anderen Weiterbildung und Inhalte von Studiengängen als erforderlichen Unterricht für ein Modul nach den Anlagen 1 bis 9,

[1]) Ändert FFN 353-60

b) berufspraktische Anteile einer anderen Weiterbildung oder eines Studienganges als berufspraktische Anteile nach den Anlagen 2 bis 9

anerkennen, wenn die anzuerkennenden Maßnahmen innerhalb der letzten fünf Jahre absolviert wurden oder eine Anwendung der Weiterbildungsinhalte in der beruflichen Praxis nachgewiesen ist,

2. die in Studiengängen erfolgreich absolvierten Module als Module nach den Anlagen 1 bis 9 anerkennen.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 ist eine Teilanerkennung nicht möglich und ist noch eine entsprechende Modulprüfung nach § 6 abzulegen. In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 bedarf es keiner Modulprüfung, wenn das Modul innerhalb der letzten 5 Jahre absolviert wurde."

5. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „und persönlich" gestrichen.

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Prüfungsform bestimmen die Weiterbildungseinrichtungen

1. eine schriftliche Prüfung als Aufsichtsarbeit von 90 Minuten Dauer oder eine schriftliche Hausarbeit von mindestens 10 Seiten,
2. eine praktische Prüfung von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten Dauer, bestehend aus einer Praxissituation mit einem anschließenden Reflexionsgespräch oder
3. eine mündliche Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

Soll für die praktische Prüfung eine Pflegeplanung erstellt werden, so ist diese Bestandteil der Prüfung und muss innerhalb der Prüfungszeit gefertigt werden."

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. je einer Lehrkraft aus dem Bereich der Grundmodule und dem Bereich der Fachmodule in den Fällen der Weiterbildungen nach den Anlagen 2 bis 8; im Fall der Weiterbildung nach Anlage 9 aus zwei Lehrkräften aus dem Bereich des Fachmoduls."

b) In Satz 3 wird nach dem Wort „Mitglied" die Angabe „nach Satz 2 Nr. 2" eingefügt.

8. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr.1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine beglaubigte Abschrift des Personalausweises, des Reisepasses, der Geburtsurkunde oder eines Auszuges aus dem Familienstammbuch der Eltern und aller Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,"

b) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nr. 2 wird als Nr. 3 angefügt:

„3. eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „soll 30 Minuten betragen" durch „beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten" ersetzt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Prüfungsaufgaben" die Wörter „und Hilfsmittel" eingefügt und werden die Wörter „den Themenbereichen" durch „allen Themenbereichen der jeweiligen Weiterbildung" ersetzt.

10. § 11 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Gesamtnote ist der Mittelwert aus der Note für die Abschlussprüfung und dem Mittelwert der Noten für die einzelnen Modulprüfungen. Bei der Bildung der Mittelwerte bleibt eine dritte Dezimalstelle unberücksichtigt. Bei der Bildung der Gesamtnote werden Stellen nach dem Komma bis 0,49 auf volle Noten abgerundet, Stellen nach dem Komma ab 0,50 auf volle Noten aufgerundet.

(3) Die zuständige Behörde stellt über die bestandene Weiterbildung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 und über eine darüber hinaus erfolgte Zusatzqualifikation durch ein erfolgreich absolviertes optionales Modul nach Anlage 5 Nr. 1 ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 12 aus. In dem Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 wird der Mittelwert ergänzend aufgeführt."

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Praxisanleiter" die Wörter „nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege" eingefügt.

bb) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Pflege" die Wörter „und Palliative Versorgung" gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die staatliche Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Fachpflegerin oder Fachpfleger für Psychiatrische Pflege“ mit dem Zusatz

1. „und Gerontopsychiatrie“
2. „und Kinder- und Jugendpsychiatrie“
3. „und Forensik“

neben der Berufsbezeichnung erhält auf Antrag, wer die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 7 erfüllt oder diese besitzt und als Zusatzqualifikation im Fall der Nr. 1 das optionale Modul 1 nach Anlage 5 Nr. 1, im Fall der Nr. 2 das optionale Modul 2 nach Anlage 5 Nr. 1 und im Fall der Nr. 3 das optionale Modul 3 nach Anlage 5 Nr. 1 erfolgreich bestanden hat.“

c) In Abs. 3 wird die Angabe „14“ durch „13“ ersetzt.

d) In Abs. 5 werden die Wörter „in einem anderen Bundesland“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ werden die Wörter „im Lande Hessen oder in einem anderen Bundesland“ eingefügt.

e) Als Abs. 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Wer den Wohnsitz oder Beschäftigungsort im Lande Hessen hat und nachweist, dass er vor dem 3. Oktober 1990 eine gleichwertige Weiterbildung nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erfolgreich abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung nach Abs.1.

(7) Wer den Wohnsitz oder Beschäftigungsort im Lande Hessen hat und den erfolgreichen Abschluss einer im Ausland erworbenen gleichwertigen Weiterbildung nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung nach Abs. 1. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), in der jeweils geltenden Fassung.“

12. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.

13. Der bisherige § 18 wird § 16 und in Abs. 1 wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Art. 5“ werden die Wörter „und unbeschadet der Artikel 6 und 7“ eingefügt und die Angabe „Richtlinie 2005/36/EG“ durch „Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“, ersetzt.

14. Der bisherige § 19 wird § 17 und wie folgt gefasst:

„(1) Wer vor dem 31. Dezember 2006 eine Weiterbildung

1. nach der Richtlinie für die Weiterbildung zur Stations- oder Gruppenleiterin/zum Stations- und Gruppenleiter im Pflegedienst vom 30. Mai 1996 (StAnz. S. 1974) oder
2. nach der Richtlinie für die Weiterbildung zur Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter für Pflegeberufe und Entbindungspflege vom 30. Mai 1996 (StAnz. S. 1973)

an einer staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung begonnen hat und den erfolgreichen Abschluss nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung, im Fall der Nr. 1 nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und im Fall der Nr. 2 nach § 15 Abs. 1 Nr. 4. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember 2020 gestellt sein.

(2) Eine nach der in § 18 aufgehobenen Verordnung sowie eine nach dieser Verordnung in der bis zum [Einsetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für Gesundheitsfachberufe] geltenden Fassung erteilte Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung gilt als Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 fort.

(3) Eine nach dieser Verordnung in der bis zum [Einsetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für Gesundheitsfachberufe] geltenden Fassung begonnene Weiterbildung kann nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht abgeschlossen werden. Die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung wird in diesen Fällen nach dem bisherigen Recht erteilt.“

15. Der bisherige § 20 wird § 18.

16. Der bisherige § 21 wird § 19 und in Satz 2 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

17. In der Anlage 1 wird in Nr. 2.2.4 Buchst. b nach dem Wort „Methodik“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Analyse“ das Wort „und“ gestrichen.

18. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3.3 Satz 1 wird das Wort „der“ gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

b) Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Lage“ ein Komma eingefügt.

bb) Dem Satz 5 wird ein Punkt angefügt.

c) In Nr. 7.3 Satz 2 wird das Wort „dem“ gestrichen.

d) In Nr. 8.3 Satz 2 wird nach dem Wort „Lage“ ein Komma eingefügt.

19. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird in der Übersicht nach der Angabe „Praxisanleiterin/Praxisanleiter“ die Angabe „nach der WPO- Pflege Hessen“ eingefügt.

b) Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird nach dem Wort „befähigt“ ein Komma eingefügt.

bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Lage“ ein Komma eingefügt.

20. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4.2.3 wird das Wort „Arbeitssicherzeit“ durch „Arbeitssicherheit“ ersetzt.

b) In Nr. 4.2.5 wird das Wort „arbeitsablauftechnische“ durch „arbeitsablauftechnischer“ ersetzt.

c) Der Nr. 5.3 wird ein Punkt angefügt.

21. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 2.3 wird ein Punkt angefügt.

b) In Nr. 3.3 Satz 3 werden die Wörter „deren Angehörige“ durch „ihrer Angehörigen“ ersetzt.

c) In Nr. 4.2 wird die Angabe „4.2.4 Spezifische pflegerische Interventionen:“ durch „4.2.5 Spezifische pflegerische Interventionen:“ ersetzt.

d) In Nr. 4.3 Satz 2 wird das Komma gestrichen und ein Punkt angefügt.

e) Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Schwerpunkten“ durch „Schwerpunkte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Lage“ ein Komma eingefügt und ein Punkt angefügt.

f) In Nr. 6.2.1 Buchst. a werden die Wörter „Psychose Seminaren“ durch das Wort „Psychose-Seminaren“ ersetzt.

g) In Nr. 7.3 Satz 3 wird das Wort „handeln“ durch „Handeln“ ersetzt und ein Punkt angefügt.

h) Nr. 8.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Kinder“ durch „Kindern“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b) wird das Wort „Kinder“ durch „Kindern“ ersetzt und die Wörter „deren Familien und sozialen Umfeld“ werden durch „ihren Familien und ihr soziales Umfeld“ ersetzt.

i) In der Überschrift der Nr. 8.2.3 wird das Wort „Frage“ durch „Fragen“ ersetzt.

j) In Nr. 8.3 Satz 1 wird das Wort „Kinder-“ durch „Kindern“ ersetzt.

k) In Nr. 9.2.3 wird dem Text nach Buchst. b die Angabe „c)“ vorangestellt.

22. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1. wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „und optionalen“ gestrichen.

bb) Die Übersicht wird wie folgt gefasst:

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
Grundmodule 1 bis 4 nach Anlage 1 240 Unterrichtsstunden	Fachmodule 1 bis 5 nach Nr. 2 bis 6 480 Unterrichtsstunden	1 800 Stunden Anästhesieabteilungen verschiedener Fachgebiete, Aufwachraum, Intensiv- und anästhesienaher Bereich, Intensivbehandlungsstationen verschiedener Fachgebiete Intensivüberwachungsstation / Intermediate Care	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie

b) Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „befähigt“ ein Komma eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Lage“ ein Komma eingefügt und nach dem Wort „Interventionen“ das Komma gestrichen.

c) In Nr. 3.3 Satz 1 und Nr. 4.3 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „befähigt“ ein Komma eingefügt.

d) Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „befähigt“ ein Komma eingefügt.

bb) In Satz 6 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

e) In Nr. 6.3 Satz 1 wird nach dem Wort „befähigt“ ein Komma eingefügt.

f) Die Nr. 7. bis 7.4 werden aufgehoben.

23. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3.2.4 wird in der Überschrift nach dem Wort „Hygienische“ das Komma gestrichen.

b) In Nr. 4.2.1 Buchst. c wird dem Wort „Thorax“ ein Bindestrich angefügt.

c) In Nr. 4.3 Satz 1 wird nach dem Wort „Wissen“ das Komma gestrichen.

24. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Nr. 1 wird wie folgt geändert:

b) In der Überschrift werden die Wörter „und Palliative Versorgung“ gestrichen.

c) Die Übersicht wird wie folgt gefasst:

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
Grundmodule 1 bis 4 nach Anlage 1 240 Unterrichtsstunden	Fachmodule 1 bis 4 Nach Nr. 2 bis 5 510 Unterrichtsstunden	1 800 Stunden Abteilungen der Inneren Medizin mit überwiegend Tumorkranken, operative Abteilungen mit überwiegend Tumorkranken, ambulante und stationäre Bereiche der Strahlentherapie, ambulanter Bereich, Tageskliniken, Stammzellentransplantationseinheit, Palliativstation, Hospiz	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Onkologische Pflege

d) In Nr. 2.3 Satz 1, Nr. 3.3 Satz 1 und Nr. 5.3 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „befähigt“ ein Komma eingefügt.

25. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Übersicht wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Fachmodule“ wird die Angabe „200“ durch „160“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Berufspraktische Anteile“ wird die Angabe „80“ durch „120“ und das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.

b) In Nr. 2.1 wird die Angabe „200“ durch „160“ ersetzt.

26. In der Anlage 11 wird das Wort „Modulnote“ durch die Wörter „Mittel der Modulnoten“ ersetzt.

27. Die Anlage 12 wird aufgehoben.

28. Die bisherigen Anlagen 13 und 14 werden die Anlagen 12 und 13.

Artikel 2[2])

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektore

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 711), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 681), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Ausbildung kann auf Antrag der Ausbildungsstätte in Teilzeitform erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität der Ausbildung nicht geringer sind als bei der Vollzeitausbildung.“

[2]) Ändert FFN 322-132

2. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung“

   b) Als Abs. 4 wird angefügt:

   „(4) Wer den Wohnsitz oder Beschäftigungsort im Lande Hessen hat und den Abschluss einer im Ausland erworbenen gleichwertigen Ausbildung nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach Abs. 1. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Die §§ 19 und 20 werden aufgehoben.

4. Der bisherige § 21 wird § 19 und in Abs. 1 wie folgt geändert:

   Nach der Angabe „Art. 5“ werden die Wörter „und unbeschadet der Artikel 6 und 7“ eingefügt und die Angabe „Richtlinie 2005/36/EG“ durch „Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“, ersetzt.

5. Der bisherige § 22 wird § 20.

6. Der bisherige § 23 wird § 21 und wie folgt geändert:

   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und die Angabe „§ 24“ durch „§ 22“ ersetzt.

   b) Abs. 2 wird aufgehoben.

7. Die bisherigen §§ 24 und 25 werden die §§ 22 und 23.

Artikel 3[3])

Änderung der Ausbildungsordnung für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher

Die Ausbildungsordnung für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher vom 10. Mai 1993 (StAnz. S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBI S. 681), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

   „(2) Die Ausbildung kann auf Antrag der Ausbildungsstätte in Teilzeitform erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität der Ausbildung nicht geringer sind als bei der Vollzeitausbildung.“

   b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Wer den Wohnsitz oder Beschäftigungsort im Lande Hessen hat und den Abschluss einer im Ausland erworbenen gleichwertigen Ausbildung nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach Abs. 1. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), in der jeweils geltenden Fassung.“

   b) Die Abs. 5 bis 16 werden aufgehoben.

3. § 11a wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   Nach der Angabe „Art. 5“ werden die Wörter „und unbeschadet der Artikel 6 und 7“ eingefügt und die Angabe „Richtlinie 2005/36/EG“ durch „Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“, ersetzt.

   b) Als neuer Abs. 4 wird angefügt:

   „(4) Die oder der Dienstleistende ist nach Maßgabe des Art. 22 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG verpflichtet, sich angemessen beruflich fortzubilden.“

[3]) Ändert FFN 322-142

Artikel 4[4])

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Dokumentare vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 721), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 681), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 9 bis 15“ durch „§§ 9 bis 16“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 21“ durch „§ 22“ ersetzt.

   b) Als Abs. 2 wird angefügt:

      „(2) Die Ausbildung kann auf Antrag der Ausbildungsstätte in Teilzeitform erfolgen. Die Ausbildung soll insgesamt die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Es muss sichergestellt werden, dass das Ausbildungsziel nach § 1 erreicht wird und Niveau und Qualität der Teilzeitausbildung nicht geringer sind als bei der Vollzeitausbildung.“

2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch „§ 15“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Während des Lehrgangs sind mindestens zwei Praktika von insgesamt sechs Monaten abzuleisten. Die Praktika sind bei Praktikumsstellen zu absolvieren, die einen Kooperationsvertrag mit der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte abgeschlossen haben oder über eine Medizinische Dokumentarin oder einen Medizinischen Dokumentar oder eine andere fachlich geeignete Person zur Anleitung des Praktikums verfügen. Diese oder dieser muss mit der Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten betraut sein.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Von der oder dem Auszubildenden nicht zu vertretende Fehlzeiten sind jeweils bis zu 320 Stunden für den Lehrgang nach § 4, bis zu 80 Stunden für die Praktika nach § 5 und bis zu 80 Stunden für das Berufspraktikum nach § 22 unschädlich.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nr. 4 wird das Wort „Unterrichtskraft“ durch „Lehrkraft“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

      bb) Als Nr. 5 wird angefügt:

      „5. mindestens drei weiteren Lehrkräften der Ausbildungsstätte als Fachprüfer.“

   b) In Abs. 3 wird nach der Angabe „Nr. 4“ die Angabe „und Nr. 5“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert.

   a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 5 nach Maßgabe des § 15 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit sowie aus den Noten der fünf Aufsichtsarbeiten die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

   b) Die Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „und ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen“ eingefügt.

      bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Das vorsitzende Mitglied bestimmt auch die Fachprüferinnen und Fachprüfer für die einzelnen Lehrgebiete.“

   b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „nicht länger als“ eingefügt.

   c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) In jedem Lehrstoffgebiet nach Abs. 1 Satz 2 ist die Prüfung gesondert von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 5 abzunehmen und die dabei erbrachte Leistung jeweils nach Maßgabe des § 15 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne mündliche Prüfung sowie aus den

[4]) Ändert FFN 322-133

Noten der zwei mündlichen Prüfungen die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

8. Nach § 13 wird als neuer § 14 eingefügt:

„§ 14

Niederschrift

(1) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich ergeben:

1. Ort, Tag und Dauer,
2. der Name des jeweiligen Prüflings und der mitwirkenden Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die Gegenstände des Prüfungsteils und die erteilten Noten sowie die Gesamtnote,
4. die sonstigen Entscheidungen und
5. außergewöhnliche Vorkommnisse.

(2) Über die schriftliche Prüfung ist von der aufsichtsführenden Person eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich ergeben:

1. Ort, Tag und Dauer,
2. der Name des jeweiligen Prüflings und der mitwirkenden Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die Gegenstände des Prüfungsteils und die erteilten Noten sowie die Gesamtnote,
4. die sonstigen Entscheidungen und
5. außergewöhnliche Vorkommnisse."

9. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden die §§ 15 bis 17.

10. Der bisherige § 17 wird § 18 und die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Tritt ein Prüfling nach der Zulassung von der Abschlussprüfung insgesamt oder in einem Teil zurück, so hat er die Gründe für den Rücktritt oder den Teilrücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied den Rücktritt oder den Teilrücktritt, so gilt die Abschlussprüfung oder der entsprechende Teil der Abschlussprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht an der Abschlussprüfung oder einem Teil der Abschlussprüfung teilnehmen kann. Wird die Genehmigung für den Rücktritt oder den Teilrücktritt nicht erteilt, so gilt die Abschlussprüfung oder der betreffende Teil der Abschlussprüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt ein Prüfling die Abschlussprüfung insgesamt oder in einem Teil, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Sofern ein nicht vom Prüfling zu vertretender Grund vorliegt, kann der Prüfling die Abschlussprüfung oder den entsprechend versäumten Teil der Abschlussprüfung nachholen. Die Entscheidung darüber, ob ein nicht vom Prüfling zu vertretender Grund vorliegt, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Prüfling hat die Gründe für sein Versäumnis unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen."

11. Der bisherige § 18 wird § 19 und in Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 22" durch „§ 23" ersetzt.

12. Der bisherige § 19 wird § 20 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Ist die Abschlussprüfung insgesamt oder in einzelnen Teilen nicht bestanden, kann der Prüfling auf schriftlichen Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hin die Prüfung insgesamt oder in diesen Teilen zweimal wiederholen."

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann von einer weiteren Ausbildung, deren Dauer und Inhalt vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern bestimmt wird, abhängig gemacht werden. Ein Nachweis über die Teilnahme an der weiteren Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen."

13. Der bisherige § 20 wird § 21.

14. Der bisherige § 21 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die schriftliche Ausarbeitung und das 30-minütige Abschlussgespräch sind getrennt voneinander durch die beiden Lehrkräfte nach Maßgabe des § 15 zu bewerten."

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Abs. 4 und die §§ 14, 18 und 19 gelten entsprechend."

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Gesamtnote zu 70 Prozent aus der Note für die schriftliche Ausarbeitung und zu 30 Prozent aus der Note für das Abschlussgespräch zusammensetzt."

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 19" durch „§ 20" ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

15. Der bisherige § 22 wird § 23 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Dokumentarin" oder Medizinischer Dokumentar" erhält auf Antrag, wer die staatliche Prüfung bestanden und das Berufspraktikum nach § 22 erfolgreich abgeleistet und

1. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt,
2. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist und
3. über die für die Ausübung des Berufes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt."

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Wer den Wohnsitz oder Beschäftigungsort im Lande Hessen hat und den Abschluss einer im Ausland erworbenen gleichwertigen Ausbildung nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach Abs. 1. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), in der jeweils geltenden Fassung."

16. Die bisherigen §§ 23 und 24 werden aufgehoben.

17. Der bisherige § 25 wird § 24 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Art. 5" werden die Wörter „und unbeschadet der Artikel 6 und 7" eingefügt und die Angabe „Richtlinie 2005/36/EG" durch „Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)", ersetzt.

18. Der bisherige § 26 wird § 25 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 27" durch „§ 26" ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Ausbildung zur Medizinischen Dokumentarin oder zum Medizinischen Dokumentar wird nach dem bisherigen Recht abgeschlossen.

19. Die bisherigen §§ 27 und 28 werden §§ 26 und 27.

20. In Anlage 4 wird die Angabe „§ 16" durch „§ 17" ersetzt.

21. In Anlage 5 wird die Angabe „§ 22" durch „§ 23" ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2015

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Grüttner

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz*)

Vom 2. Dezember 2015

Aufgrund des § 1 Abs. 5 Satz 5, des § 8 Abs. 3 Satz 2 und der §§ 12 und 14 Abs. 3 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 16 Abs. 1, des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet der Minister für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und der Ministerin der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 1. Februar 1999 (GVBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2014 (GVBl. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird als neuer § 1 eingefügt:

„§ 1

Bildungsurlaub zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes

(1) Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 1 Abs. 5 Satz 5 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub sind:

1. die Jugend- und Altenhilfe, insbesondere Hospizarbeit und Telefonseelsorge,
2. das Sozial- und Wohlfahrtswesen,
3. die Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler,
4. der Sport, insbesondere die Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter, und
5. die rechtliche Betreuung nach § 1897 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Das fortzuzahlende Arbeitsentgelt pro Tag nach § 8 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub wird auf Grundlage der Verdiensterhebungen des Statistischen Landesamtes aus den Bereichen produzierendes Gewerbe, Handel sowie Kredit- und Versicherungsgewerbe jährlich ermittelt und bekannt gegeben. Ein Antrag auf Erstattung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der Bildungsveranstaltung unter Angabe der Anzahl der gewährten Freistellungstage durch die Beschäftigungsstelle zu stellen. Dem Antrag sind eine Bescheinigung der Organisation, für die eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Bereich nach Abs. 1 wahrgenommen wird, und eine Bescheinigung der Veranstalterin oder des Veranstalters über die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung beizufügen. Abweichend von § 15 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub ist für die Durchführung des Erstattungsverfahrens nach Satz 2 und 3 das Regierungspräsidium Kassel zuständig."

2. Der bisherige § 1 wird § 2 und in Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 4 und 5" durch „§§ 5 und 6" ersetzt.
3. Der bisherige § 2 wird § 3 und in Abs. 3 wird die Angabe „§ 5" durch „§ 6" ersetzt.
4. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.
5. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:
   a) Dem Abs.3 wird folgender Satz angefügt:

      „Bei Veranstaltungen zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes kann die Vermittlung von Sach- und Grundlagenwissen für das jeweilige Ehrenamt wesentlicher Bestandteil des Lehrinhalts sein."

   b) In Abs. 4 werden nach „Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung" die Worte „und zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes" eingefügt.
6. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die §§ 7 und 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2015

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Grüttner

*) Ändert FFN 73-18

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2014 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Publizieren mit System.
BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

_____
Name, Vorname

_____
Straße

_____
PLZ/Ort

_____
Unterschrift

Jahrgang 1995	Jahrgang 1996
Jahrgang 1997	Jahrgang 1998
Jahrgang 1999	Jahrgang 2000
Jahrgang 2001	Jahrgang 2002
Jahrgang 2003	Jahrgang 2004
Jahrgang 2005	Jahrgang 2006
Jahrgang 2007	Jahrgang 2008
Jahrgang 2009	Jahrgang 2010
Jahrgang 2011	Jahrgang 2012
Jahrgang 2013	Jahrgang 2014

Bestellung bitte an:
A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBI. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.
Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,
Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.
Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**
Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.
Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonnentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-465
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.
BERNECKER

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.